

# Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte

Änderung vom 12. Mai 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 276  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 61 Absatz 1 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Januar 2025<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I.

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte vom 10. Mai 2010<sup>3</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte werden wie folgt festgelegt:

- a. (*geändert*) 38 vollamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte,
- b. (*geändert*) 9 hauptamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent (2 Stellen) beziehungsweise 50 Prozent (7 Stellen).

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 260

<sup>2</sup> B 45-2025

<sup>3</sup> SRL Nr. 276

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Ferdinand Zehnder  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser